

als Friedensbrecher, d. h. als Angreifer anzusehen, ist also von vornherein ausgeschaltet.

Somit trat die Frage unserer Teilnahme an einer Bundesexekution überhaupt erst dann auf, wenn auch wir siebte die Frage, wie bei einem bewaffneten Staatenkrieg den Angriff erörtern habe, für geklärt erachtet haben.

Zelbst wenn nun aber die Angriffsfrage von uns zu ungünsten des einen oder anderen Staates beigebracht wird, so ist keine Instanz gegeben, die etwa gegen unsere eigene Auslösung mit bindender Wirkung für uns darüber zu entscheiden hätte, welche konkrete Einzelmaßnahmen deutscherseits in treffen wären. Es entsteht auf keinen Fall das Recht eines anderen Bundesstaates, uns in legende einer Form gegen unseren Willen zu einer Exekutionsermahnung, z. B. zur Tildlung des Durchmarschrechtes, zu zwingen.

Diese Auslösung findet einen sehr deutlichen Ausdruck, z. B. auch in dem bekannten Vertrag über das Viererprotokoll, in dem u. a. heißt: „Jeder Staat entscheidet über die Art, wie er seine Verpflichtungen nachkommen wird, nicht aber darüber, ob die Verpflichtungen beobachtet werden.“ Jeder Staat erhält die Entscheidung über das, was er tun wird, nicht aber über das, was er tun soll.“ Dieser hier angeführte Satz bestätigt die Niedrigkeit der soeben geschilderten juristischen Auslösung. Auf der anderen Seite betont er den selbstverständlichen Grundgedanke, daß dieses freie Erneutzen der einzelnen Staaten mit dem allgemeinen Grundzusammenhang Erhaltung der Bundesverpflichtung im Einklang stehen muß, und daß es in gerade der Punkt, an dem die Erwägungen einsehen und einsehen müssen, die unseres Bedenken gegen Artikel 16 geführt haben.

Es kann aber andererseits nicht außer Betracht lassen, daß der praktischen Bedeutung unserer Bundesauslösung gerade bei einer einzigen Auswendung des Artikels 16 in vielen Fällen besondere Schranken gezogen sein werden.

Das in die Folge seiner völligen Entwaffnung, deren Bedeutung und Weisheit durch Deutschlands zentrale geographische Lage noch außerordentlich verharrt werden. Aus diesen Gründen kann es darauf an, noch vor dem Eintritt in den Völkerbund sicher zu stellen, daß sich Deutschland nicht in Verhältnis der durch seine besondere Lage gegebenen Umstände dem Vorwurf eines illokalen Verhaltens, und damit der Gefahr einer moralischen Abwertung ausgesetzt.

Dießen kann nun die im Locarno vereinbarte Erklärung zum Artikel 16 erfüllen, denn diese Erklärung stellt fest, daß Deutschland zur Beteiligung nur insofern verpflichtet ist, als dies mit seiner militärischen und geographischen Lage verträglich ist. Diese Erklärung besteht sich hinsichtlich der Verpflichtung Deutschlands sowohl auf die wirtschaftlichen wie auf die militärischen Erfolgsmaßnahmen, wie auch auf die Tildlung des Durchmarsches. Die Erklärung erkennet somit ausdrücklich an, daß Deutschland bereit ist, bei der zulässigen Freiburg der Frage, ob und inwieweit es sich an einzufügenden Erfolgsmaßnahmen beteiligen will.

den besonderen Maßstab anzulegen, den ihm seine besondere Lage vorstellt.

Das ist an sich für Deutschland kein Vorerecht, sondern eine Auswendung der Grundsätze, von den Organen des Völkerbundes allgemein für die Durchführung des Art. 16 anerkannt worden sind. Das über diese Erklärung Deutschland gegenüber besonders abgegeben worden ist, trug der besonderen Tatsache Rechnung, die sich für Deutschland aus seiner geographischen und militärischen Lage ergibt. Bei diesem von mir dargelegten Standpunkt scheint ich nicht an zu erklären, daß nach der jetzt gesetzten Auslegung des Art. 16 sich aus ihm keine Gefahren für Deutschland ergeben werden.

Was kommt durch die Verhandlungen in Locarno für Deutschland unfehlbar des Art. 16 die Grundlagen geschaffen, um in den Völkerbund einzutreten zu können, so waren doch auch in Beziehung zum Völkerbund selbst, und zwar nach Auslösung der Reichsregierung, vor dem Eintritt eine Reihe weiterer Fragen zu klären und zu lösen. Ich erwähne nach dieser Richtung, daß das im Hohen Hause häufig befürchtete deutsche Völkerbund-Memorandum vom September 1924 nach seinem ganzen Inhalt aufrechterhalten worden ist. Aus dem Schriftwechsel, den sich an dieses Völkerbund-Memorandum anschlossen hat, und aus den Erklärungen in Locarno ergibt sich, daß Deutschland des Siches im Völkerbundrat und einer einvernehmenden Vertretung in der Völkerbund-Bauverwaltung Sicher ist.

Wegen der Kolonialfrage ist das Recht Deutschlands auf Koloniemandate ausdrücklich anerkannt worden. Wie erwarten, daß diesem kleinen Anpruch auch praktisch Rechnung gebracht wird?

Was endlich die Kriegsschuldfrage betrifft, so hat die deutsche Regierung vor Beginn der Ver-

handlungen in Locarno gegenüber dem Verhandlungsgegner ihre Ausfassung in der Kriegsschuldfrage, insbesondere auch wie sie durch die Erklärung der Regierung Marx vom 16. August 1924 festgelegt worden ist, förmlich zur Kenntnis gebracht, und hat ihre Feststellungen an ihrer Ausfassung auch bei den Verhandlungen in Locarno ausgesprochen. Dieser Standpunkt der deutschen Regierung wird auch bei unserem Eintritt in den Völkerbund festgehalten werden. Sind somit die Voraussetzungen erfüllt, unter denen Deutschland seine grundlegende Geweigtheit zum Eintritt in den Völkerbund durch die Note vom September 1924 zu erkennen gegeben hat, so ist der tatsächliche Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nur ein Vorwärtschreiten auf der bisher gegebenen und übrigens auch in der von mir abgegebenen Regierungserklärung vom 19. Januar d. J. festgehaltenen Linie. Gleichwohl möchte ich nicht unausgesprochen lassen, daß nach meiner Überzeugung

die inneren Grundlagen für den Eintrittsbeschluss in der Zwischenzeit an Gewicht angenommen

haben, denn ich vermag das Verhandlungsergebnis von Locarno nicht anders zu verstehen, als daß es einen wirtschaftlichen Fortschritt im Sinne der Stärkung der Friedenskräfte in Europa darstellt. Nur unerliegt es gar keinem Zweifel, daß Deutschland seine große innere Kraft überhaupt nur auf den Bahnen des Friedens zu entwickeln vermag. Deutschland wird also in dem Zustand, in dem es sich nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges befindet, sein natürliches Gewicht im Völkerbund für alle Fragen, die den deutschen Staat und die das deutsche Volk innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen bewegen, je mehr zur Geltung bringen können, je härter die Kräfte des Friedens, in deren Anwendung Deutschland eine Gleichheit unter Gleichen ist, zur Auswirkung kommen. Es ist daher ein unverstandlicher Kleinmut, anzunehmen, daß Deutschland, wenn es jetzt Mitglied des Völkerbundes und Völkerbundrates ist, dadurch nicht die Möglichkeit gewinnt, Deutschlands Interessen kräftiger zu fördern. Auch die Investitionsfrage, für deren Lösung in dem von Deutschland allein annehmbaren Sinne in den Ausprägungen von Locarno eine weitgehende Klärung erfolgt ist, wird in ihrer praktischen Handhabung und weiteren Entwicklung sehr wesentlich davon abhängen, daß Deutschland den Sinn im Völkerbundrat innehat. Zu den in Locarno mit allem Nachdruck gestellten Fragen gehört

die allgemeine Abrüstung.

So ist ganz selbstverständlich, daß Deutschlands Friedenskraft erst dann voll zur Geltung kommen kann, wenn auf dem Abrüstungsgebiet die Ungleichheit beseitigt ist. Eine wirkliche Gleichheit der Lage zwischen Entmilitarisierten und in Waffen stehenden Mächten ist nicht denkbar. Die bestehende ungeheurende Ungleichheit des Rüstungsaustausches schafft sogar die unmittelbare Gefahr ein, daß immer wieder die Waffenkraft der bewaffneten Mächte zum Vorstoß in den an Waffen leeren Raum der abgerüsteten Staaten drängt. Gerade darum muß Deutschland alles daran setzen, den Gedanken der allgemeinen Abrüstung, wie er im Versailler Vertrag festgelegt ist, jederzeit wachzuhalten und vorzutragen. Die grundlegende Bestimmung der Vertragsgegner von Locarno zu fortwährender Abrüstung ist in den Verhandlungen und dem Schlusprotokoll ausgesprochen.

Man braucht die Aussichten in dieser Richtung nicht zu überschätzen, aber es darf auch nicht vergessen werden, daß der Gedanke der allgemeinen Abrüstung zurzeit nicht mehr ein bloßes Ideal oder eine bloße Utopie ist; der Gedanke bildet vielmehr einen durchaus praktischen Bestandteil der Politik der Röhm, einen Bestandteil, der um so bedeutender ist, als er von sehr realen Interessen getragen wird.

Die Reichsregierung erblieb somit im Eintritt in den Völkerbund in einer Weise eine Schwächung der deutschen politischen Lage, sondern umgekehrt die Gewinnung einer neuen Plattform, auf der es möglich sein wird, in anstrengter und mühsamer Arbeit die Interessen des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes zu fördern. Die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund bekommt jedoch ihre ganz bestimmte Note erst durch die Verbindung mit dem Sicherheitspakt und durch die Schiedsverträge, denn

Sicherheitspakt und Schiedsverträge

stellen einen erheblichen Schritt zur Wehr und Stärkung gerade einer Kräfte des Friedens dar, die die deutsche Stellung innerhalb und außerhalb des Völkerbundes zu festigen geeignet sind.

Bevor ich nun den Hauptinhalt des Vertrags von Locarno selbst schildere, muß ich in einem kurzen Wort auf die bisher vielfach gelebte Art der Kritik eingehen. Die Bemühungen der Reichsregierung, die breite Lessentlichkeit

über Inhalt und Sinn der Vertragstexte aufzuklären, sind vielfach durchkreuzt worden durch Berichte, zweitens in die Erörterung zu werben, die von Regierungsschreiber gegebenen Darstellung als zweitseitig, als einseitig oder sogar gefälschte Auslegung hinstellen. Man hat Widersprüche zwischen dieser Auslegung und angeblichen autoritären Ausschreibungen von anderer, insbesondere ausländischer Seite herstellen zu können gegau. Verallgemeinernde Bemerkungen, die das Vertragsgesetz in eine ganz unrichtige Perspektive richten, haben dabei manchmal eine erhebliche Rolle gespielt.

Ich muß demgegenüber feststellen, daß mir, obwohl ich die Neuerungen des Auslandes über die Locarnoerträge mit größter Sorgfalt verfolgt habe, darunter bisher keine Neuerung von irgendwie autoritativem Bedeutung bekanntgeworden ist, die mit unserer eigenen Darstellung in wissenschaftlicher Widerspruch stände.

Ich will auch an dieser Stelle den Inhalt des Vertragswerks noch einmal in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben, wobei ich mich nur auf den Wortlaut der Verträge selbst zu fassen brauche. Das Kernstück des Vertragsgesetzes bildet der Westpakt zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, England und Italien. Er ist bestimmt, unsere Grenzen im Westen zu befestigen. Dies bedient auf deutscher Seite den Sinn der Rheinlande, und zwar nicht nur gegen eine kriegerische Handlung, sondern auch gegen Verfahren, die ohne unmittelbare Grenzverletzung im Wege des See- und Luftangriffs auf deutsches Gebiet sich ergeben könnten. Die eigene Verpflichtung Deutschlands und Frankreichs, sowie Deutschlands und Belgien, nicht mit Aggressionskrieg oder anderen aggressiven Gewaltarten gegen einander vorzugehen, wird durch England und Italien, und zwar durch jeden dieser Staaten besonders, garantiiert. Entwickelt sich Frankreich oder Belgien gegen Deutschland, oder entschließt sich umgekehrt Deutschland gegen Frankreich oder Belgien zum Aggressionskrieg oder zu einer Invasion, so müssen England und Italien dem angegriffenen Land mit ihren Machtmitteln zu Hilfe kommen. In flagranten Fällen, wehet sich die Aggressionsabsicht in der militärischen Überreichung der Grenze oder in der Erföllung von Heindisziplinen auswirkt, haben die Garanten dem angegriffenen Land ihren

Bestand sofort und ohne weiteres zu gewähren.

An anderen Stellen ist zunächst die Entscheidung des Völkerbundrates herbeizuführen. An die Stelle der somit im Westen unbündeten kriegerischen Maßnahmen tritt ein Schiedsgerichtsverfahren für Rechtsstreitigkeiten und ein Schlichtungsverfahren für Interessenskonflikte. Das Schiedsgerichtsverfahren ist so aufgebaut, daß die streitenden Parteien sich dem Richterlynd endgültig unterwerfen. Bei der Begründung dieser Bestimmungen erhebt sich sofort die Frage, in welchem Verhältnis der Westpakt zum Versailler Vertrag steht.

Es war, wie sich schon aus der deutschen Note vom 20. Juli ergibt, nicht das deutsche Verhandlungsziel, durch den Sicherheitspakt den Versailler Vertrag als solchen zu ändern.

Dementsprechend heißt es im Art. 6 des Westpaktes, daß dieser die Rechte und Pflichten unberührt läßt, die sich für die am Westpakt beteiligten Staaten aus dem Vertrage von Versailles ergeben. Der Sinn dieser Bestimmungen ist klar: Sie sind sich in der gleichen Fassung in einer ganzen Reihe anderer Verträge, die wir in den letzten Jahren, ja noch im Laufe des letzten Sommers abgeschlossen haben. Die Rechte und Pflichten aus dem Versailler Vertrag bleiben unverändert.

Das bedeutet nicht, daß Deutschland erneut ein formelles und feierliches Bekennen zum Versailler Vertrag ablege und bedeutet ebenso wenig, daß ein neuer Rechtsgrund für die Geltung und Dauer dieses Vertrages geschaffen würde.

Es bedeutet vielmehr, daß es mit der Haltung der Rechte und Pflichten aus dem Versailler Vertrag so bleibt, wie es vor dem Abschluß des Westpaktes stand, und daß infolgedessen auch aus der deutschen Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages weder moralisch, noch politisch, noch rechtlich etwas geändert wird.

Was aber durch den Westpakt geändert wird, das ist die Handhabung der an sich unberührten bestehenden Rechte, die durch die Unterwerfung dieser Rechte unter das obligatorische Schiedsverfahren auf eine neue Grundlage gesetzt wird.

(Bei Schluß der Redaktion dauerte die Sitzung noch an.)

Kunst und Wissenschaft.

würdige Totenfeier, und Richard Tauber hat sich durch Ausgrabung, Bearbeitung und Einstudierung der alten Werke aufrichtigen Dank verdient.

** Eine Totenfeier in der häblichen Feierstättungshalle hatte den feierlichen Raum lange vor Begegnung bis auf den letzten Platz gefüllt. Organist Wilhelm Beyold eröffnete die Feier mit einem weichen Nocturne von Delibes, dem der Melancholische Friedhofsschöpfer ein langhohes „Requiem“ von Hellwig folgen ließ. Das Orgel aus Böckhens Trio, Werk I, vereinigte mit dem Organisten die Kammermusiker Willi Reiner (Violin) und Siegfried Große (Cello) zu einer trocken, beschwingten Wiedergabe dieses himmlisch-schönen Saumes, und ebensolcher kraftvoller Trost zwang aus den Worten Platzer Schmerz, und ebensolcher Trost aus der gleichen edlen Wärme den Gesang der Freude. „Gloria in excelsis“ von Porphyri hatte erlassen lassen, beßtchö Dr. Janisch Beyold die Feier mit Eindringen „Canto funebre“, der ihm Gelegenheit gab, alle Stimmen des schönen Orgelwerkes zur Geltung zu bringen.

** Konzert. Auf zwei Klavieren gaben Erich Hochtritt und Prof. Emil Kronske im Palmenengarten ein erfolgreiches Konzert. Im Auftakt, pianistischer Bewährung und musikalischer Eignung erlaubte man recht bald das Verhältnis von Schiller und Behr. Erich Hochtritt zeigte sich technisch gut gefördert, von rhythmischer Sicherheit und mit Klangfülle begabt. Das Zusammenspiel bewies Torgoff und demerkbaren Ausdruckswillen. Die Mozart-Sonate geliefert besonders im gefangenwollen Andante und in dem von entzündender Bravour erfüllten Schlußtakte. Die altnorwegische Nothymme mit Variationen von Weigle blieb durch das Kolorit, ist interessant gearbeitet, erfüllt aber durch ihre Länge, die Wiedergabe hand auf schwungsvoller Höhe und erbrachte beiden Künstlern reiche, wohlverdiente Anerkennungen. Die G-Dur-Suite von G. Kronske holt es mit der Thaufeleit glänzenden Virtuosentümern, das sich im Spielfreudigkeit eröffnet. Der formale Aufbau wohltüberlichkeit und streng peripolische Gliederung. Modulatorischer Wechsel läßt oft intime Melze. Auch das fantastische Moment kommt in leicht geschwungenen Linien zu seinem Rechte. Hervorzuheben ist die Eleganz in dem leichten Bilde (Karneval) eignen, das von Selbstimmund getragene Symbole bringt und dem Ganzen sehr gesättigte Abendstimmung. Dies folgt mit dem Concerto pathologique und die G-Moll-Suite von Kreisler. Der Palmenengarten zeigte sich knapp zur Hälfte gefüllt.

** Ludwig Flechner, der oftbewährte treffliche Vorlesungsmeister, sprach am Sonntag im ausgelasteten Künsterhaussaal Goethes „Hermann und Dorothea“ so gut wie anfängt und – wie man's von ihm nicht anders gewöhnt ist – völlig frei aus dem Gedächtnis. Nicht billige reizvolle Vorlesungen wünschen dem Vagabund, der mit der lieblichen Goethelchen Kleinstadtburg ein schnelles Großstadtklum zwei Stunden zu fesseln unternimmt. Das dies dem Vor-

vegas Lied sehr innerlich geboren hatte. Herbert Pauli bewährte sich als geschmackvoller Orgelspieler mit dem Trauermarsch aus „Völkerdämmerung“, der sich für dieses Instrument länglich nicht sehr glücklich ausnimmt, während eine Militärkapelle unter der Leitung von Obermusikmeister Arnold mit Egmont-Ouvertüre, Peer-Gyoti-Suite usw. willkommen Instrumentale Ergänzung bot. F. v. L.

** Das Totensonntagkonzert in der Martin-Luther-Kirche galt in seinem materiellen Ausweite dem Gemeinde-Ehrenamt für die im Weltkrieg Gefallenen. In ideeller Hinsicht war es der Beginn einer neuen zivilen Veranstaltung, in der Richard Tauber die sächsische Meister der Kirchenmusik der Vergessenheit zu entreihen beabsichtigte. Die dreimal zu Gehör genommenen, entstammten somit und sondert der vor-dachischen Zeit. Der älteste von ihnen war J. O. Schein, ein Vorgänger Bachs am Thomasvorort, einer der drei s. J. berühmten „Sch. Seine Seligpreisungen haben noch die Form des Konzertes: Konzert die Solostimmen und Chorwirker (ganzer Chor), konzertieren abwechselnd unter Begleitung von Cavella, Orchester und Orgel. Dadurch und durch die mannsfache Empfehlung der Solostimmen, sowie ausdrucksreiche Motive empfängt das Werk seinen Haupteindruck. Aus der gleichen Zeit etwa entstammten die Accapella-Motetten „O du edler Brunn“ der Freuden“ von dem Zwicker David Stöller, ein ausgesuchtes Stück Musik voll herber Kraft, und „Ich bin die Auferstehung“ von dem Magdeburger Kantor Gallus Drehler, das sich mehr im Palestrina-Stil bewegt und manchmal direkt an Jakobus Gallus anknüpft. Dem 17. Jahrhundert gehörte Andreas Hammerichmidt, der Alttäter vielberühmte Organist an. Sein Madrigal für vier Solostimmen und Cembalo „Süßer, o freundlicher“ ist durchdrillter Stil von konzertierendem Ausdruck. Im 18. Jahrhundert blieb reich der Weihenfelsche Kapellmeister Joh. Phil. Krieger (der u. a. auch für Dresden Opern schrieb) mit seiner „Trauermusik“ für Solo, Chor, Orchester und Orgel, die fast völlig homophon gehalten ist und den Text dramatisch declamiert. J. S. Bachs Kanone „Denn du wirch meine Seele nicht in der Hölle lassen“ ist als Neunzehnjähriger in Altenstadt schrieb und später in der Universität Halle, seine polyphonen Anlage und das jugendliche Ungekümme seines Genius. Die feierliche Wirkung solcher Altkirchenmusik steht und fällt mit der Wiedergabe, wie das Soloquartett Marie Thiele, Lydia Burger-Semmler, Mich. Hofmann und Karl Bemmendorff noch besser zusammengekommen. In Solo, Duett und Terzett ergaben sich oft wunderlich auffällige Wirkungen. Voll auf der Höhe standen der Römhild-Chor, das kleine Kommerzorchester, vor allem der Trompeten-Maudrich, und das Cembalo durch Paul Höpner. Da die Orgel der Martin-Luther-Kirche der Stimmung wegen noch immer nicht allenbalten mittun kann, wird nachgerade peinlich. Trotz allem war das Konzert eine